

Steuerrundschreiben Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem März-Rundschreiben hatten wir vom Gesetzentwurf zur Einführung einer zeitlich befristeten **Sonderabschreibung** (10% + 10% + 9%) zur **Schaffung neuer Mietwohnungen** berichtet. Insbesondere private Investoren sollen angeregt werden, möglichst zeitnah in die Errichtung neuer Mietwohnungen, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind, zu investieren. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sind Investitionen auf ausgewiesene Fördergebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt beschränkt. Darunter fallen Gemeinden, die bei Gewährung des Wohngelds in den Mietstufen IV bis VI liegen, sowie Gebiete, in denen die Mietpreisbremse oder die abgesenkte Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen greift.

Der ursprünglich für Mai 2016 geplante Abschluss nicht der Fall muss mit der Herstellung oder Anschaffung nicht auf den ungewissen Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens gewartet werden. Für steuerlich motivierte Investoren wären Objekte in Sanierungsgebieten u. U. die bessere Alternative.

Das Bundeskabinett hat am 18.05.2016 die verstärkte **Förderung der Elektromobilität** beschlossen. Kernpunkt ist die Gewährung einer Kaufprämie. Dieser **Umweltbonus** soll für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge EUR 4.000,- und für Plug-in-Hybride EUR 3.000,- betragen. Ab Freigabe durch die EU können die Anträge online ([klick zum Antrag](#)) beim BAFA gestellt werden. Weiter ist vorgesehen, dass Elektroautos ab dem Jahr der Erstzulassung bis zu 10 Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit werden. Darf der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber das Elektrofahrzeug kostenlos aufladen, sollen die ersparten Stromkosten als geldwerter Vorteil steuerfrei bleiben. Bereits Gesetzeskraft hat eine zehnjährige Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2015 zugelassen wurden. Für ab dem 01.01.2016 zugelassene Fahrzeuge gilt eine 5-jährige Steuerbefreiung, nach Ablauf der Steuerbefreiung ermäßigt sich die Steuer um 50 %. Auch die Umrüstung eines Fahrzeugs zu einem reinen Elektrofahrzeug ist begünstigt.

Einkommensteuerrechtlich werden Elektrofahrzeuge bei der Berechnung des Privatanteils nach der 1%-Regel begünstigt. Die Bemessungsgrundlage, in der Regel der

Hilfe bei Unwetterschäden

Angesichts der katastrophenhaften Unwetterschäden im Land wird erwartet, dass die Landesregierung neben direkten Aufbauhilfen steuerliche Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Geschädigten ergreift. Wie in der Vergangenheit zählen dazu die Anpassung von Vorauszahlungen, großzügige Stundungsregelungen, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Teilerlass von Einkommen- und Körperschaftsteuer. Einzelheiten entnehmen Sie unserer Homepage - Rubrik Aktuelles.

Bruttolistenpreis, mindert sich ab dem VZ 2016 um pauschal EUR 350,- je kWh, höchstens aber um insgesamt EUR 8.500,-. Befassen Sie sich aktuell mit dem Erwerb eines Elektrofahrzeugs empfehlen wir die Freigabe des Umweltbonus abzuwarten.

Beim Erwerb einer Immobilie interessiert angesichts der stark angestiegenen Grundstückspreise in den meisten Fällen nur der Gesamtkaufpreis. Aus steuerlichen Gründen ist jedoch zu empfehlen im Kaufvertrag eine **Aufteilung des Kaufpreises** in einen Anteil für nicht abnutzbaren Grund- und Boden und einen abschreibbaren Gebäudeanteil vorzunehmen. Die Vertragsparteien haben dabei einen erheblichen Bewertungsspielraum. Das BMF hat dazu auf www.bundesfinanzministerium.de eine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke gestellt. Die aktualisierte Fassung berücksichtigt jetzt auch Modernisierungen, durch die ggf. eine fiktives „jüngeres Baujahr“ ermittelt wird und den abschreibbaren Gebäudewertanteil erhöht.

Bei der Übernahme von Einbauküchen, Heizölbeständen oder Rücklagekonten gilt dies in gleichem Maße und wirkt sich zudem steuermindernd bei der Grunderwerbsteuer aus.

Das früher geltende Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischte, d.h. für betrieblich und privat veranlasste Ausgaben hatte der große Senat des BFH 2010 aufgegeben. Davon profitieren Geschäftsreisende, die z.B. eine Dienstreise um ein privates Wochenende verlängern oder Veranstalter einer beruflich veranlassten Feier an der auch Familienangehörige teilnehmen. In beiden Fällen können die Aufwendungen entweder zeitanteilig oder personenbezogen nach dem Verhältnis Geschäftsfreunde zu privaten Gästen aufgeteilt und einkommensmindernd abgesetzt werden. Gleichermaßen wurde bisher bei einem **gemischt genutzten häuslichen Arbeitszimmer** verfahren. In einer aktuellen Entscheidung hat dem nun wiederum der große Senat des BFH widersprochen und entschieden, dass zur steuerlichen Anerkennung das häusliche Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt werden muss. Wir bitten, dies bei der Ausstattung des Arbeitszimmers zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böppe
- Steuerberaterin -